



Ausarbeitung

Zur Wahrnehmung des Petitionsrechts aus Art. 17 GG durch Beamte

Zur Wahrnehmung des Petitionsrechts aus Art. 17 GG durch Beamte

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 148/17
Abschluss der Arbeit: 8. August 2017
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Die vorliegende Ausarbeitung befasst sich mit der Wahrnehmung des Petitionsrechts aus Art. 17 GG durch Beamte unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Treue- und Pflichtenbindungen der Beamten aus Art. 33 Abs. 5 GG.

2. Wahrnehmung des Petitionsrechts aus Art. 17 GG durch Beamte

2.1. Schutzbereich des Art. 17 GG

Das Petitionsrecht aus Art. 17 GG gewährleistet jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Träger des Grundrechts ist „**jedermann**“, das heißt jede natürliche Person.¹ Damit sind auch Beamte grundrechtsberechtigt nach Art. 17 GG.² Soweit ein Beamter eine **Petition jedoch in amtlicher Eigenschaft** erstellt und einreicht, so ist der Schutzbereich des Art. 17 GG nur dann eröffnet, wenn die öffentliche Körperschaft, der der Beamte angehört, auch Träger von Grundrechten sein kann. Dies betrifft etwa Universitäten und Fakultäten.³ In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage in der Literatur, dass ein Beamter das Petitionsrecht nur außerdienstlich ausüben dürfe⁴, zu verstehen. Diese Aussage bezieht sich nicht auf den Inhalt einer Petition, sondern lediglich auf die Frage, ob ein Beamter vom Petitionsrecht in amtlicher Eigenschaft oder als Privatperson Gebrauch machen möchte.

Dieses Verständnis von Art. 17 GG wird auch durch die Rechtspraxis im Bundestag sowie die Rechtsprechung bestätigt. So wurde beispielsweise auch bei der Beratung des Tätigkeitsberichts des Petitionsausschusses im **zweiten Deutschen Bundestag** 1954 auf die Ausübung des Petitionsrechts durch Beamte eingegangen:

„Gelegentlich der Erörterung der **Petitionsfähigkeit** hatte sich der Ausschuß auch mit der grundsätzlichen Frage zu beschäftigen, ob auch **Beamte** petitionieren können. Das Bestehen

-
- 1 Pagenkopf, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 17 Rn. 7. Siehe zur Diskussion des Bitt- und Beschwerderechts von Beamten im Unterausschuss des Ausschusses für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates 1948 die Darstellung bei Stettner, in: Kahl u.a. (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand der Kommentierung: 94. EL November 2000, Art. 17 Rn. 2.
 - 2 Hebel, in: Battis (Hrsg.), Bundesbeamtengesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 125 Rn. 2; Burth, in: Brinktrine/Schollendorf, BeckOK Beamtenrecht Bund, 8. Edition (Stand: Juni 2017), § 125 BBG Rn. 3; Sieveking, in: Fürst (Begr.), GKÖD, Band I, Stand der Kommentierung: BR Lfg. 6/13, L § 125 Rn. 29; Nokiell, Rechtsschutz im Beamtenverhältnis der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, RiA 2008, 16 (18). Siehe auch BVerfG, Beschl. vom 28. April 1970 – 1 BvR 690/65, NJW 1970, 1498 (1501).
 - 3 Siehe zur Frage der Grundrechtsberechtigung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts Herdegen, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz, Kommentar, Stand der Kommentierung: 44. EL Februar 2005, Art. 1 Abs. 3 Rn. 51.
 - 4 Stein, in: Denninger u.a. (Hrsg.), Grundgesetz Alternativkommentar, Stand der Kommentierung: GW 2001, Art. 17 Rn. 25.

eines besonderen Gewaltverhältnisses zwischen den Petenten und dem Staat ist kein Hindernis für das Vorbringen einer Bitte. Aus diesem Grunde darf auch der Beamte petitionieren, sowohl über Fragen welche das Dienstverhältnis berühren, wie über allgemeine Angelegenheiten, und zwar sowohl einzeln, als auch in Gemeinschaft mit anderen – sogenannte Kollektiveingaben.“⁵

Insoweit sei auch auf die **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** hingewiesen, nach der ein Beamter, der sich zwecks Bekämpfung von Missständen in der Verwaltung an die Öffentlichkeit wenden möchte, zunächst auch die Möglichkeiten des Petitionsrechts aus Art. 17 GG ausgeschöpft haben muss.⁶

Adressaten des Petitionsrechts sind „die zuständigen Stellen“ und „die Volksvertretung“. Volksvertretungen in diesem Sinne sind alle direkt vom Staatsvolk gewählten Repräsentationsorgane. Unter den Begriff der zuständigen Stellen fallen alle unmittelbar oder mittelbar staatlichen Stellen des Bundes und der Länder, die nicht vom Begriff der Volksvertretung erfasst werden.⁷ Anknüpfend an den Petitionsadressaten werden zwei Arten von Petitionen unterschieden: **sog. Dienstpetitionen** und **sog. Parlamentspetitionen**.⁸ Diese Differenzierung ist im vorliegenden Zusammenhang insbesondere für die Frage der Einhaltung des Dienstweges von Bedeutung.

2.2. Petitionen ohne dienstlichen Bezug

Uneingeschränkt kann das Petitionsrecht von Beamten in Fällen ohne dienstlichen Bezug in Anspruch genommen werden.⁹ Von einer solchen Petition, die keinen Bezug zur dienstlichen Tätigkeit des Beamten aufweist, wird gesprochen, wenn weder das mit der Petition verfolgte Anliegen die dienstliche Sphäre (im weitesten Sinne) berührt, noch der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt dem Beamten in amtlicher Eigenschaft zur Kenntnis gelangt ist.¹⁰

5 2. Deutscher Bundestag, 58. Sitzung – 8. Dezember 1954, Sten. Bericht, S. 2905 (2909).

6 BGH, Urt. vom 23. September 1976 – III ZR 121/74, DVBl 1977, 183 (184).

7 Klein, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz, Kommentar, Stand der Kommentierung: 63. EL Oktober 2011, Art. 17 Rn. 98.

8 Sieveking, in: Fürst (Begr.), GKÖD, Band I, Stand der Kommentierung: BR Lfg. 6/13, L § 125 Rn. 30 f. Teilweise wird der Begriff der Dienstpetition allerdings auch als Beschreibung einer Petition verwendet, die sich inhaltlich auf dienstlichen Angelegenheiten bezieht, siehe Hebel, in: Battis (Hrsg.), Bundesbeamtengesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 125 Rn. 6.

9 Sieveking, in: Fürst (Begr.), GKÖD, Band I, Stand der Kommentierung: BR Lfg. 6/13, L § 125 Rn. 29; Pagenkopf, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 17 Rn. 17; Brenner, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 1999, Art. 17 Rn. 73 f.; Schulz, Whistleblowing in der Wissenschaft, 2008, S. 117. Für die Rechtsprechung Dienststrafhof München, Entsch. vom 10. August 1960 – Nr. 3 DS II 59, ZBR 1962, 396 (397 f.).

10 Burmeister, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band II, 1987, § 32 Rn. 40.

2.3. Petitionen mit dienstlichem Bezug

Vereinzelt wurde aus der Regelung des **Art. 17a Abs. 1 GG**, nach der das Petitionsrecht für Soldaten durch Gesetz eingeschränkt werden kann, der (**Umkehr-**)**Schluss** gezogen, dass in anderen Sonderstatusverhältnissen – und damit auch bei Beamten – Einschränkungen des Petitionsrechts unzulässig seien.¹¹ Diese Auffassung hat sich jedoch nicht durchgesetzt.¹²

Von der ganz herrschenden Meinung wird vielmehr bei Petitionen mit dienstlichem Bezug eine **Kollision** zwischen dem in **Art. 17 GG verankerten Petitionsrecht** auf der einen Seite und den hergebrachten **Grundsätzen des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG** mit der damit verbundenen besonderen Treue- und Pflichtenbindung von Beamten auf der anderen Seite angenommen.¹³ Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums bilden insoweit eine verfassungsimmanente Schranke der Grundrechte der Beamten.¹⁴ Wie sich der notwendige Ausgleich zwischen diesen beiden Positionen darstellt, ist umstritten.

Nach einer **vereinzelt vertretenen Ansicht** haben die beamtenrechtlichen Pflichtenbindungen einen **partiellen Ausschluss des Petitionsrechts** für Beamte zur Folge.¹⁵ Danach müsse es einem Beamten versagt bleiben, sich selbst des Mittels der Petition zur Verfolgung von Belangen zu bedienen, die sich auf Sachverhalte oder Vorgänge beziehen, von denen er in oder aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten hat. Eine Ausnahme sei lediglich bei einem elementaren Konflikt zwischen Pflichtbindung und Rechtsbewusstsein des Beamten denkbar.

Die **herrschende Meinung** geht hingegen nicht von einem partiellen Ausschluss des Petitionsrechts für Beamte aus, sondern hält vielmehr eine Einzelfallabwägung des Petitionsrechts mit dem besonderen Dienst- und Treueverhältnis nach den Maßgaben des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** und unter Achtung der **Unantastbarkeit des Wesensgehaltes** von Grundrechten für geboten.¹⁶

11 Ule, Das besondere Gewaltverhältnis, VVDStRL 15 (1957), 133 (138).

12 Klein, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz, Kommentar, Stand der Kommentierung: 63. EL Oktober 2011, Art. 17 Rn. 120, m.w.N.

13 Schnupp, Das Petitionsrecht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, DDB 1980, 173 (173); Liebscher, Das Petitionsrecht im öffentlichen Dienst, DVBl 1972, 9 (10 f.); siehe auch Bauer, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 17 Rn. 55; Stettner, in: Kahl u.a. (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand der Kommentierung: 94. EL November 2000, Art. 17 Rn. 105; Brenner, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 1999, Art. 17 Rn. 73.

14 Vertiefend hierzu Werres, Beamtenverfassungsrecht, 2011, S. 117 ff.

15 Burmeister, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band II, 1987, § 32 Rn. 43 f.

16 Siehe etwa Schnupp, Das Petitionsrecht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, DDB 1980, 173 (173); Liebscher, Das Petitionsrecht im öffentlichen Dienst, DVBl 1972, 9 (10 f.); Klein, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz, Kommentar, Stand der Kommentierung: 63. EL Oktober 2011, Art. 17 Rn. 120 f.; Riedmaier, Das Petitionsrecht des Beamten als Staatsdiener und Bürger, RiA 1978, 210 (214 f.).

Gesetzgeberische Konkretisierungen des Dienst- und Treueverhältnisses von Beamten finden sich (in Bezug auf die Bundesebene) in §§ 33 ff. Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und §§ 60 ff. Bundesbeamtengesetz (BBG); insbesondere in § 125 BBG.¹⁷ Einschränkungen des Petitionsrechts von Beamten können danach in dem Erfordernis der Einhaltung eines Dienstweges und in bestimmten Verhaltenspflichten bestehen.

2.3.1. Einhaltung des Dienstwegs?

In § 125 BBG ist der Dienstweg bei Anträgen und Beschwerden von Beamten geregelt:

„(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, kann sie bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.“

Die Regelung des § 125 BBG erfasst **grundsätzlich auch Petitionen von Beamten**, allerdings nur solche, die einen **dienstlichen Bezug** aufweisen.¹⁸ Hinsichtlich der **Verfassungsmäßigkeit** der Regelung werden **keine Zweifel** geäußert.¹⁹ Insoweit wird argumentiert, dass das Petitionsrecht durch die Regelung nicht in seinem sachlichen Gehalt angetastet werde, sondern lediglich als eine Folge des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses des Beamten ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben werde.

Unstreitig ist, dass **Petitionen**, die **an die „zuständigen Stellen“** im Sinne des Art. 17 GG – also insbesondere an Behörden – gerichtet sind, von der Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges erfasst werden.

Unterschiedlich beantwortet wird hingegen die Frage, ob diese Pflicht auch für **Petitionen** gilt, die von einem Beamten **bei einer Volksvertretung** eingereicht werden (sog. Parlamentspetitionen). Nach einer **Mindermeinung** ist der Dienstweg auch bei Parlamentspetitionen einzuhalten.²⁰ Diese Rechtsansicht wird jedoch nicht näher begründet und insbesondere wird auch nicht erläutert, wie der Dienstweg bei einer Parlamentspetition ausgestaltet ist. Die **herrschende Meinung** nimmt

17 Bauer, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 17 Rn. 55.

18 Hebler, in: Battis (Hrsg.), Bundesbeamtengesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 125 Rn. 3; Burth, in: Brinktrine/Schollendorf, BeckOK Beamtenrecht Bund, 8. Edition (Stand: Juni 2017), § 125 BBG Rn. 3.

19 Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Kommentar, Stand der Kommentierung: 348. EL Oktober 2014, § 125 Rn. 3; Burmeister, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band II, 1987, § 32 Rn. 42; siehe auch schon Liebscher, Das Petitionsrecht im öffentlichen Dienst, DVBl 1972, 9 (11).

20 Stettner, in: Kahl u.a. (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand der Kommentierung: 94. EL November 2000, Art. 17 Rn. 106.

dementsprechend an, dass sich die Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges nicht auf Parlamentspetitionen erstreckt.²¹ Zum einen wird dies damit begründet, dass Bitten und Beschwerden gegenüber einer Volksvertretung nicht in § 125 BBG angesprochen seien.²² Zum anderen wird darauf hingewiesen, dass nur bei Petitionen innerhalb des dienstlichen Organisationsrahmens überhaupt ein Dienstweg gegeben sei, der eingehalten werden könne.²³ Auch der Zweck des Dienstwegprinzips, den Organisationsstrukturen in der Behörde durch eine effektive und konfliktbegrenzende Verfahrensweise Rechnung zu tragen, komme nicht zum Tragen, wenn es um eine Eingabe außerhalb der dienstlichen Organisation gehe. Schließlich wird auch angeführt, dass andernfalls das in Art. 17 GG verankerte Recht, bei einer Volksvertretung zu petitionieren, entleert werde.²⁴

Verstößt ein Beamter bei Einreichung einer Petition bei einer „zuständigen Stelle“ im Sinne des Art. 17 GG gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges aus § 125 BBG, so drohen ihm **disziplinarrechtliche Konsequenzen**. Nach Auffassung in der Literatur dürfte dabei jedoch die Entscheidung des Verfassungsgebers, das **Petitionsrecht als Grundrecht** zu verankern, als **maßgeblicher Abwägungsbelang** zu berücksichtigen sein.²⁵

2.3.2. Beamtenrechtliche Verhaltenspflichten

Wie bereits oben angesprochen, besteht ein **verfassungsrechtliches Spannungsverhältnis** zwischen der Petitionsfreiheit und der besonderen Pflichtenbindung von Beamten.²⁶ Insoweit kann auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsfreiheit von Beamten und Richtern verwiesen werden, da die Petitionsfreiheit im Wesentlichen aus Elementen der Meinungsfreiheit besteht. Das Gericht führt in diesem Zusammenhang aus:

„Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist aber bei Beamten und Richtern nur insoweit gewährleistet, als es nicht unvereinbar ist mit dem in Art. 33 V GG verankerten, für die Erhaltung

21 Hebeler, in: Battis (Hrsg.), Bundesbeamtengesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 125 Rn. 4; Schnupp, Das Petitionsrecht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, DDB 1980, 173 (174 f.); Hans, Whistleblowing durch Beamte, 2017, S. 82 f.; Schmidt, Beamtenrecht, 2017, § 34 Rn. 767; Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Kommentar, Stand der Kommentierung: 348. EL Oktober 2014, § 125 Rn. 3; von Heimburg, in: Schütz/Maiwald (Hrsg.), Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Stand der Kommentierung: 39. EL April 2001, Archiv Ordner II, Teil C § 179 Rn. 5, Neubauer, Das Petitionsrecht des Beamten, ZBR 1958, 303 (304).

22 Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Kommentar, Stand der Kommentierung: 348. EL Oktober 2014, § 125 Rn. 3; Hebeler, in: Battis (Hrsg.), Bundesbeamtengesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2017, § 125 Rn. 4.

23 Sieveking, in: Fürst (Begr.), GKÖD, Band I, Stand der Kommentierung: BR Lfg. 6/13, L § 125 Rn. 31.

24 Schnupp, Das Petitionsrecht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, DDB 1980, 173 (174 f.), unter Verweis auf die Beratung des Tätigkeitsberichts des Petitionsausschusses im 2. Deutschen Bundestag, 58. Sitzung – 8. Dezember 1954, Sten. Bericht, S. 2905 (2909).

25 Brenner, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 1999, Art. 17 Rn. 74; Stettner, in: Kahl u.a. (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand der Kommentierung: 94. EL November 2000, Art. 17 Rn. 106.

26 Siehe hierzu Fürst (Begr.), GKÖD, Band II, Stand der Kommentierung: 23. Lfg. XI.84, J 630 Rn. 17 f.

eines funktionsfähigen Berufsbeamtentums und einer intakten Rechtspflege unerläßlichen Pflichtenkreis (vgl. BVerfGE 39, 334 (367) = NJW 1975, 1641).²⁷

Als relevante beamtenrechtliche Pflichten sind im vorliegenden Fall insbesondere die **Mäßigungs- und Zurückhaltungspflichten** aus § 60 Abs. 2 BBG sowie die **Verschwiegenheitspflichten** aus § 67 BBG zu nennen.²⁸ Konflikte zwischen dem Petitionsrecht und den beamtenrechtlichen Pflichten bei Wahrnehmung des Petitionsrechts sind durch verfassungskonforme Auslegung bzw. nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz zu lösen.²⁹ Inwieweit das Petitionsrecht dabei durch die Pflichtenbindung des Beamten eingeschränkt wird, kann nicht generell festgestellt werden, sondern nur nach den **besonderen Umständen des jeweils zur Entscheidung stehenden Falles** beurteilt werden.³⁰

Aus der Rechtsprechung ist insoweit ein Beschluss des **Bundesverfassungsgerichts aus 2007 zu diffamierender Kritik am Dienstherrn** zu nennen.³¹ In diesem hatte das Gericht klargestellt, dass die Meinungsfreiheit eines Beamten hinter dessen Treuepflicht zurücktritt, wenn der Beamte den Rahmen sachlicher Kritik verlässt. In dem konkreten Fall hatte ein Beamter seinem Dienstherrn vorgeworfen, offensichtliche Willkür bei der Personalpolitik zu betreiben und Gesetze sowie Vereinbarungen zur Integration Schwerbehinderter vorsätzlich nicht zu beachten. Dabei verfügte er jedoch nicht über konkrete Sachverhaltsgründe. Ebenfalls einschlägig ist der **Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts aus 2012** zur Versetzung eines Beamten aus dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zum Eisenbahnbundesamt.³² Der betroffene Beamte hatte sich **in einer Petition über eine Fraktion aus dem Deutschen Bundestag geäußert** und der Inhalt dieser Petition war als im Ton unangemessen sowie unangebracht scharf und polemisch gewertet worden.

* * *

27 BVerfG, Beschl. vom 30. August 1983 – 2 BvR 1334/82, NJW 1983, 2691 (2691).

28 Siehe Fürst (Begr.), GKÖD, Band II, Stand der Kommentierung: 23. Lfg. XI.84, J 630 Rn. 17 f.

29 Stein, in: Denninger u.a. (Hrsg.), Grundgesetz Alternativkommentar, Stand der Kommentierung: GW 2001, Art. 17 Rn. 25; siehe auch schon Riedmaier, Das Petitionsrecht des Beamten als Staatsdiener und Bürger, RiA 1978, 210 (215), und Neubauer, Das Petitionsrecht des Beamten, ZBR 1958, 303 (304).

30 Siehe Fürst (Begr.), GKÖD, Band II, Stand der Kommentierung: 23. Lfg. XI.84, J 630 Rn. 17 f., unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

31 BVerfG, Beschl. vom 20. September 2007 – 2 BvR 1047/06, DÖD 2008, 59 f.

32 BVerwG, Beschl. vom 16. Juli 2012 – 2 B 16/12.